



T

Deutschland

2

Umfangreiche Zulassung der Säuerung
Aromatisierung mit Fruchtwein erlaubt
Rügepflichten für Kommissionäre und Kellereien
Rückrufpflicht bei Unterlassungsanspruch
Apfelglühwein vorne
Bierkonsum gesunken
Kabinett beschließt Glyphosatverbot
Supermärkte überholen Discounter
Verbraucher stützen schwächelnde Konjunktur
Verändertes Konsumverhalten in der Lebensmittelbranche
Brauer-Bund benennt neue Geschäftsführerin

H

Brüssel

5

Neue EU-Kommission: 14 Männer und 13 Frauen

E

EU-Länder

5

Italien: Niedrige Ernterwartung
Italien: Reformen im Valpolicella
Italien: Chianti mit breiterem Geschmacksbild
Italien: Prosecco Superiore DOCG mit Beschränkungen
Frankreich: Aldi expandiert
Österreich & Frankreich: Ernteaussichten 2019
Österreich: "Wachau DAC" verabschiedet
Tschechien: Schwarz-Gruppe Marktführer

M

Drittländer

7

Neuseeland: Export-Boom

E

Verschiedenes

7

Handel kritisiert DSGVO-Leitlinien
Arbeitgeber muss vor Urlaubsverfall warnen
Anhebung der Verdienstgrenze bei Minijob gefordert
Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Home-Office

N

Termine

8

Schulungsangebot

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvww@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Ehses
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Deutschland

Umfangreiche Zulassung der Säuerung

Das zuständige Ministerium in Rheinland-Pfalz hat per entsprechender Allgemeinverfügung Anfang September die Säuerung von Trauben, Most, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 zugelassen.

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) hat ebenfalls eine Allgemeinverfügung erlassen, nach der die Säuerung von frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 im bestimmten Anbaugebiet (b. A.) Franken, den bayerischen Teilen des b.A. Württemberg, sowie im Landweingebiet Regensburg seit Anfang September vorgenommen werden darf.

Auch Baden-Württemberg hat durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die Säuerung von Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg zugelassen.

Per Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat Weinbau, hat Hessen ebenfalls die Säuerung im Weinjahrgang 2019 Anfang September zugelassen.

Aromatisierung mit Fruchtwein erlaubt

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier darf bei der Herstellung eines aromatisierten weinhaltigen Cocktails ein Fruchtwein als geschmacksgebendes Lebensmittel verwendet werden. Wird ein solcher Fruchtwein zur Geschmacksgebung eingesetzt, so ist dies kein verbotener „Zusatz von Alkohol“, sondern eine zulässige Form der Aromatisierung, (VG Trier, 2 K 6133/18.TR v. 18.04.2019).

Nächste ProWein vormerken!



www.prowein.com

Düsseldorf, 15. bis 17. März 2020

Rügepflichten für Kommissionäre und Kellereien

Mit der Regelung in § 8 der Kommissionärsbedingungen hat sich der Bundesgerichtshof befasst: Dort heißt es, dass Beanstandungen bei Bezug von Wein im Fass, Trauben, Maische oder Most nur innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Ware zulässig sind. Der Käufer ist verpflichtet, vor dem Abladen die Ware zu prüfen. Das OLG Zweibrücken und das OLG Koblenz hatten zuvor entschieden, dass der Kommissionär „Käufer“ sei und daher innerhalb von 24 h gegenüber dem Winzer, der ihm verkehrsunfähigen Wein liefert, einen Mangel rügen müsse, auch wenn der Mangel nicht erkennbar sei. Der Kommissionär stelle die Verkaufsbedingungen. Wer „Käufer“ sei, sei unklar, und daher müsse sich der Kommissionär auch bei unerkannten Mängeln an der Regelung festhalten lassen. In der Praxis ist das problematisch: Der Winzer verkauft (unerkannt) verkehrsunfähigen Wein an den Kommissionär, der verkauft weiter an die Kellerei. Die findet den Mangel zunächst nicht und rügt nicht. Später findet sie den Mangel. Die Frist von 24 h ist nach der Rechtsprechung zu kurz, um verdeckte Mängel zu finden; daher greift die Ausschlussregelung nicht und die Kellerei kann beim Kommissionär Regress nehmen. Wendet der sich nun an den Winzer, kann er nach OLG-Auffassung vom Winzer keinen Regress verlangen, weil er nicht innerhalb von 24 h gerügt hat.

Das hält der BGH für falsch; die 24 h-Frist treffe den Kommissionär nicht, weil der nicht „Käufer“ sei, somit also Regress nehmen könne.

Der BGH musste sich nicht damit auseinandersetzen, ob die 24 h Frist für die Kellerei bei unerkennbaren Mängeln gilt. Allerdings gibt es andere Entscheidungen, die eine so kurze Frist für Mängel, die man mit üblicher Untersuchung vor dem Abladen nicht erkennen kann, für unzulässig halten. Daher bleibt es dabei, dass die 24 h-Frist auch bei Kellereien für unerkennbare Mängel nicht gilt. Mängel, die man bei der üblichen Untersuchung erkennen kann, müssen dagegen innerhalb von 24 h gerügt werden, sonst sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. (Schutzverband Dt. Wein)

Rückrufpflicht bei Unterlassungsanspruch

Die Fragen um die "Reichweite eines Unterlassungsanspruchs" beschäftigt die Wirtschaft zurzeit erheblich. In den vergangenen Jahren hat der Bundesgerichtshof (BGH) mehrfach entschieden, dass ein Unterlassungsanspruch, Waren nicht vertreiben zu dürfen, grundsätzlich auch die Pflicht umfasst, die Produkte von den Abnehmern zurückzurufen (sogar, wenn der Kläger den Rückruf nicht beantragt hat). Als Folge erörtert aktuell eine Arbeitsgruppe der Justizstaatssekretäre ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf, parallel sind sowohl beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Verfahren in diesem Kontext anhängig, als auch beim BGH selbst. Öffentlich bekannt wurde diese Thematik insbesondere durch den sog. "Rasierklingen-Streit" zwischen Wilkinson und Procter & Gamble (Iz 25-18), bei dem das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf der neuen BGH-Rechtsprechung explizit widersprochen hatte. Allerdings einigten sich die Parteien, sodass es in diesem Verfahren nicht zu einer erneuten Befassung des BGH mit der Grundsatzfrage zur Rückrufpflicht kommen wird. Eine Entscheidung vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) hierzu gibt es bislang nicht. Aktuell ist aber ein Verfahren beim BVerfG anhängig, welches das Ziel hat, den EuGH in Bezug auf EU-Marken klären zu lassen, ob ein Unterlassungsschuldner tatsächlich zum Rückruf verpflichtet ist. Problematisch ist, dass der BGH nicht ausführt, was genau der zur Unterlassung Verpflichtete tun muss. Laut den Richtern muss er "alles Mögliche und Zumutbare tun, um den Störungszustand zu beseitigen". Wahrscheinlich bedeutet dies, dass es nicht reichen wird, die Abnehmer anzuschreiben, sondern es muss sicher auch nachgehalten werden, dass die Abnehmer die Ware aus ihren Regalen entfernen. Und auch für den auf Unterlassung klagenden Konkurrenten ist die neue Rechtsprechung nicht durchweg positiv. Wird sein Unterlassungstitel im Nachhinein aufgehoben, muss er den Schaden ersetzen, der durch den rechtswidrigen Vollzug entstanden ist.

Apfelglühwein vorne

2018 haben die Wintergetränke den viel zu milden und nassen Winter zu spüren bekommen: Der Gesamtabsatz an Glühwein und Punsch (inklusive der apfel- und fruchtweinhaltigen Getränke) ging 2018 laut Marktforschungsinstitut IRI verglichen mit dem Vorjahr von 49,8 Mio. Flaschen auf 46,3 Mio. Flaschen zurück. Bei den fruchtigen Saisonspezialitäten entwickelten sich die Teilsegmente nach Angaben des Verbands der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumwein-Industrie (VdFw) unterschiedlich: Während Fruchtglühweine von der rückläufigen Marktentwicklung in 2018 ebenso betroffen sind wie der klassische Glühwein, können die Apfelglühweine kräftiges Wachstum verbuchen (+12,9%) und koppeln sich damit vom 2018er-Trend ab. Der Inlandsabsatz aller fruchtigen Winterspezialitäten der V d F w - Unternehmen ging 2018 von 9,18 Mio. Liter auf 7,71 Mio. Liter zurück. Die Top 3 im Sortiment sind Kirsch-, Heidelbeer- und Apfelglühwein.

Bierkonsum gesunken

Der Bierkonsum in Deutschland ist in den ersten sechs Monaten des Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gesunken. Bei rund 36 Liter pro Kopf lag laut Nielsen der Verbrauch, das sind umgerechnet zwei Flaschen á 0,33 l weniger als noch im ersten Halbjahr 2018. Insgesamt wurden mit 2,9 Mrd. l Bier und Biermixgetränke rund 1 Prozent weniger gekauft. Der Umsatz ist hingegen um gut ein Prozent auf 3,9 Mrd. Euro gestiegen. Ein Grund ist laut Nielsen auch der Hitzesommer im vergangenen Jahr; Trendsorten wie naturtrübes Radler oder alkoholfreies Bier wuchsen jedoch trotz rückläufigem Biermarkt weiter. Sorten wie helles Bier, alkoholfreies Bier, Radler und andere Spezialitätenbiere treiben den Biermarkt voran. Radler hat mit einem Wachstum von 9,2 Prozent am stärksten zugelegt. Aber auch Spezialitätenbiere haben um 6,5 Prozent zugelegt.

Kabinett beschließt Glyphosatverbot

Das Bundeskabinett hat im Rahmen des sogenannten Agrarumweltpaketes u.a. den Ausstieg aus der Glyphosatanwendung innerhalb von rund 3,5 Jahren beschlossen. Das Glyphosat-Verbot, also die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel, soll zum 31. Dezember 2023 kommen. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die EU-Wirkstoffzulassung für Glyphosat. Eine erneute Zulassung auf EU-Ebene hat ohne Unterstützung Deutschlands wenig Aussicht auf Erfolg. Die private Anwendung soll dem Vernehmen nach schon früher beendet werden.

Supermärkte überholen Discounter

Deutsche Discounter setzen auf aggressive Sonderangebote und erhöhen stetig ihre Werbeausgaben. Dennoch verlieren sie nach einer aktuellen Studie gegenüber Supermärkten an Boden. Während die Super- und Verbrauchermärkte in Deutschland wie Rewe oder Edeka ihren Umsatz im ersten Halbjahr um gut zwei Prozent steigerten, traten Aldi, Lidl und Co. praktisch auf der Stelle. Sie erzielten lediglich ein Wachstum von 0,1 Prozent, wie die Nürnberger Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in ihrer jüngsten Marktanalyse berichtete. Dabei haben die Discounter zuletzt großen Aufwand betrieben, um für die Kunden attraktiver zu werden. Aldi und Lidl etwa investierten Milliarden in die Verschönerung ihrer Läden und steigerten in den vergangenen Monaten ihre Werbeausgaben (Wein aktuell 8/2019) noch einmal deutlich. Praktisch im Wochentakt boten die beiden Erzrivalen zudem Markenartikel zu Kampfpreisen an - allerdings offenbar mit bescheidenem Erfolg. Die Bemühungen des Discounts, mit der Ausweitung des Angebots an Markenartikeln und der Emotionalisierung des Einkaufserlebnisses die Lücke zu den Supermärkten zu verkleinern, ist bei den Verbrauchern offenbar nicht wie gewünscht angekommen. Grund für den Einkauf beim Discounter sind immer noch der Preis und die Schnelligkeit des Einkaufs. Bei Kategorien wie "Es macht mir Spaß, dort einzukaufen" oder "Dort fühle ich mich wohl" hinken die Discounter aber nach wie vor deutlich hinter den Supermärkten und den Drogeriemärkten her. Denn der Preis hat in den vergangenen Jahren beim Einkauf als Entscheidungskriterium spürbar an Bedeutung verloren. Am stärksten konnten im ersten Halbjahr indes Drogeriemärkte ihren Umsatz steigern - mit einem Plus von rund 2,8 Prozent. Rossmann, dm und Co. hätten dabei nicht zuletzt von einem "Waffenstillstand im Preiswettbewerb" profitiert, heißt es in der GfK-Studie.

Verbraucher stützen schwächelnde Konjunktur

Trotz der sich abschwächenden Konjunktur bleiben die Bundesbürger in Kauflaune. Laut der Konsumklimastudie vom Marktforschungsinstitut GfK sinkt zwar die Konjunkturerwartung der Bundesbürger, die Entwicklung ihres eigenen Einkommens wird aber von den Konsumenten weiter positiv eingeschätzt. Die Handelskonflikte und die anhaltenden Diskussionen um den Brexit mit oder ohne Abkommen ließen das Risiko einer Rezession in Deutschland auch in den Augen der Verbraucher weiter ansteigen. Gleichwohl sind die Verbraucher weiter zu größeren Einkäufen bereit. Damit trotzen die Konsumneigung und die Einkommenserwartung der gegenwärtigen konjunkturellen Flaute.

Verändertes Konsumverhalten in der Lebensmittelbranche

Verändertes Kaufverhalten hat in der deutschen Lebensmittelbranche im ersten Halbjahr den Absatz weiter gedrückt. Grund ist u.a. ein Anstieg der Single-Haushalte, weshalb Käufer öfter verzehrfertige Produkte kaufen würden und dafür weniger Grundnahrungsmittel. Der Absatz sinke seit Jahren um 1 bis 1,5 Prozent. Käufer griffen beispielsweise öfter zu verpackten Melonenstücken statt zu ganzen Melonen. Der Effekt: Der Absatz der Früchte sinkt. Weil die verzehrfertigen Produkte aber teurer seien, verdienten Händler damit mehr Geld. So sei der Umsatzanstieg zu erklären. Ein weiterer Faktor ist demnach, dass die Menschen immer häufiger außer Haus essen und deshalb weniger im Supermarkt einkaufen gehen. Von Januar bis Juni dieses Jahres erzielte der Lebensmittelhandel ein Umsatzplus von 1,5 Prozent auf 108,2 Milliarden Euro. Der Gesamterlös für 2019 wird auf gut 221 Milliarden Euro geschätzt, was einer Steigerung von 2,2 Prozent entspräche. Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich in der Ernährungsindustrie: Im ersten Halbjahr 2019 hätten die Hersteller von Lebensmitteln den Absatz ihrer Produkte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nicht steigern können, meldete die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE). Weil aber zeitgleich die Verkaufspreise um 1,4 Prozent gestiegen waren, legte der Umsatz um 1,5 Prozent auf 89,5 Milliarden Euro zu.

Brauer-Bund benennt neue Geschäftsführerin

Julia Busse wechselt zum 1. Oktober 2019 in die Geschäftsführung des Deutschen Brauer-Bundes. Dort wird sie sich um die Aufgabenbereiche Recht und Politik kümmern, und an Hauptgeschäftsführer Holger Eichele berichten. Busse war zuvor 20 Jahre für den Deutschen Werberat tätig. Dort folgt ihr Katja Heintschel von Heinegg ins Amt. Sie wird den Posten der stellvertretenden Geschäftsführerin und der Leiterin des Deutschen Werberats übernehmen.

Brüssel

Neue EU-Kommission: 14 Männer und 13 Frauen

Der künftigen Kommission sollen 14 Männer und 13 Frauen angehören. Dies geht aus einer Liste mit Kandidaten vor, die die EU-Kommission veröffentlichte. Die neue EU-Kommission soll am 1. November ihr Amt antreten. In ihr stellt jeder Mitgliedstaat einen Kommissar - für Deutschland ist das von der Leyen. Großbritannien, das nach bisherigem Stand zum 31. Oktober aus der EU austritt, hat keinen Kandidaten mehr benannt.

Ausgewählte Kandidaten(innen) für den Wein(handels)bereich sind u.a.:

der lettische Christdemokrat Valdis Dombrovskis (48) als dritter herausgehobener Vize-Chef und zuständig für den großen Bereich Wirtschaft: war schon in der jetzigen Kommission Vizepräsident, zuständig für den Euro. Paolo Gentiloni (64), künftiger Kommissar für Wirtschaft, zählt in Italien zu den wichtigsten Politikern; war lange Minister und von 2016 bis 2019 Regierungschef.

Gegen den polnischen Kandidaten als Agrarkommissar Janusz Wojciechowski ermittelt die europäische Antibetrugsbehörde Olaf wegen womöglich falscher Reiseabrechnungen.

Phil Hogan (59, Irland) Kommissar für Handel; der Brexit-Gegner war bisher Agrarkommissar. Stella Kyriakides (63, Zypern) als Kommissarin für Gesundheit.

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Italien: Niedrige Ernteerwartung

Mit Stand Ende August rechnen italienische Experten mit einem Ergebnis von etwa 46 Mio. Hektolitern Erntemenge für den Jahrgang 2019. Dies würde ein Minus von 16 Prozent gegenüber dem großen Jahrgang 2018 bedeuten, der fast 55 Mio. hl erreichte. Italien dürfte auch 2019 der größte Weinproduzent weltweit bleiben, da die Schätzungen in Frankreich bei dortigen 43,4 Mio. hl Erntevolumen liegen und in Spanien mit etwa 40 Mio. hl gerechnet wird.

Italien: Reformen im Valpolicella

Das Konsortium des Valpolicella hatte bereits seit 2012 an den Herstellungsbestimmungen für Amarone, Recioto, Ripasso und Valpolicella Veränderungen vorgenommen. Nun sind die Änderungen im Regelwerk der vier DOP-Weine im Valpolicella mit der Veröffentlichung rechtskräftig geworden. Eine Neuheit betrifft alle Herkünfte des Anbaugebietes. Die Produzenten dürfen den Anteil an der Sorte Corvinone auf bis zu 95 Prozent erhöhen und die Corvina auch gänzlich mit Corvinone ersetzen. Bisher war Corvinone auf maximal 50 Prozent beschränkt. Der Anteil der Sorte Rondinella bleibt hingegen unberührt, sie kann von 5 bis zu 30 Prozent zugefügt werden.

Neue Richtlinien betreffen auch Ripasso, Amarone und Recioto. Sowohl für Amarone als auch für Recioto dürfen ab dieser Ernte nur Trauben von Anlagen verwendet werden, die mindestens vier statt wie zuvor drei Jahre alt sind. Um den traditionellen Stil des Amarone zurückzugewinnen, ließ das Konsortium den maximalen Restzuckergehalt von 12 auf 9 Gramm pro Liter herabsetzen.

Komplex sind die neuen Normen für den Ripasso, der mit einer Produktionssteigerung von 128 Prozent in den letzten zehn Jahren zu einer bedeutenden wirtschaftlichen Säule des Valpolicella herangewachsen ist. Ripasso muss 10 bis 15 Prozent Amarone oder Recioto enthalten, beziehungsweise muss dieser Anteil Wein nach dem Abzug vom »werdenden« Amarone- oder Recioto auf dem Trester bleiben. Außerdem darf die Zweitvergärung (Ripasso = Wiederholung) nicht unterbrochen werden, und sie muss mindestens drei Tage dauern. Auch der Handel von Amarone- oder Recioto-Trester wird reglementiert. Er muss dem gleichen Produzenten gehören, der die zweite Gärung in Gang setzt oder diese für sich selbst ausführen lässt, um diese Wein-Typologie zu erhalten, heißt es im Regelwerk.

Zu guter Letzt darf der Valpolicella DOC samt seiner verschiedenen Versionen wie Valpantena und Classico nun mit Schraubverschluss abgefüllt werden. Das gilt für Flaschen von 0,375 bis 1,5 Liter.

Das Konsortium hatte bereits Ende Juni 2019 eine Ertragsbeschränkung für die kommende Ernte bekanntgegeben. Am 1. August 2019 trat mit einem dreijährigen Stopp von Neuanlagen eine weitere ertragsregulierende Maßnahme in Kraft.

Italien: Chianti mit breiterem Geschmacksbild

Das Nationale Weinkomitee im Agrarministerium gab dem Antrag des Konsortiums des Chianti DOCG statt, den maximal erlaubten Restzuckergehalt zu erhöhen und die Möglichkeiten für trockenen Wein auszuschöpfen. Somit dürfen Weine der Ernte 2019, aber auch nicht abgefüllte Chiantis älterer Jahrgänge statt der bisherigen 4 g/l bis zu 9 g/l enthalten. Das gilt allerdings nur, wenn der Säuregehalt nicht weniger als zwei Gramm unter dem Restzuckergehalt liegt. Bisher darf Chianti, der unter den veränderten Regeln abgefüllt wird, nur in Italien vermarktet werden, nachdem die Änderungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, kann er auch exportiert werden: mit der Veröffentlichung wird Ende Oktober 2019 gerechnet.

Italien: Prosecco Superiore DOCG mit Beschränkungen

Neben Einschränkungen bei Höchstertag und Vermarktungsmenge (vgl. „Wein aktuell“ 8/19) haben die Wächter der DOCG zusätzlich ein zweijähriges Pflanzstopp für Neuanlagen verhängt. Seit dem 1. August 2019 dürfen keine neuen Anlagen mehr in die Weinbergsrolle der DOCG eingetragen werden. Diese Maßnahme gilt zunächst für die Kampagnen 2019/2020 und 2020/2021.

Frankreich: Aldi expandiert

Aldi plant offensichtlich eine Übernahme des Softdiscounters „Leader Price“, der in Frankreich rund 700 Märkte mit einem Bruttoumsatz von etwa 2,6 Mrd. Euro betreibt. Darunter sind jedoch auch etwa 300 von Franchisenehmern betriebene Standorte. Aldi bietet sich damit die Chance auf einen deutlichen Wachstumsschub. Aldi kommt bislang in Frankreich auf knapp 900 Märkte und erzielt einen Umsatz von 3,3 Mrd. Euro (brutto). Frankreich ist schon seit Jahrzehnten der größte Auslandsmarkt für Aldi. Dieser Zukauf könnte helfen, das Standortnetz zu verdichten. Aldi bekäme damit auch Filialen in kaufkraftstarken Gebieten, z.B. im Großraum Paris. Dass Aldi allerdings die Franchise-Nehmer von Leader Price übernehmen könnte, ist eher unwahrscheinlich.

Österreich & Frankreich: Ernteaussichten 2019

Österreich rechnet für den Weinjahrgang 2019 im Vergleich zum Vorjahr mit einer eher durchschnittlichen Menge von 2,4 Mio. Hektoliter.

Frankreich hat eine voraussichtliche Erntemenge von 43,4 Mio. Hektoliter gemeldet, was einem Rückgang von 12 Prozent gegenüber 2018 und 4 Prozent gegenüber dem Fünfjahresdurchschnitt entsprechen würde. Es könnte, nach der Ernte 2017, eine der niedrigsten Ernten in den letzten fünf Jahren sein. Regional wird mit sehr unterschiedlichen Situationen gerechnet: Im Jura Einbußen von 63 Prozent, im Süden wie Gard, Hérault oder Var extreme Sonnenbrandschäden, Beaujolais mit starken Ausfällen von 27 Prozent durch Hagel. Lediglich die Regionen Korsika und der Südosten (Provence und Rhône) sollen 2019 ihre Ernteergebnisse übertreffen (Korsika plus 1, Südosten plus 5 Prozent).

Österreich: „Wachau DAC“ verabschiedet

Das Herkunftsmodell der DAC in der Wachau ist nun auf den Weg gebracht. Anders als in anderen Gebieten sieht die DAC Wachau allerdings eine breite Basis mit nahezu allen gängigen Rebsorten vor. Auf der Lagenebene ist die Herkunftsbezeichnung aber den Leitrebsorten Riesling und Grüner Veltliner vorbehalten.

Tschechien: Schwarz-Gruppe Marktführer

Lidl und Kaufland sind die beiden größten LEH-Filialisten in Tschechien. Lidl steigerte den Nettoumsatz im Geschäftsjahr 2017/2018 um 19,6 Prozent und rückt damit auf Position zwei im Ranking vor. Marktführer Kaufland legte zwar – primär durch Verkaufsflächenerweiterungen – um nur 1,1 Prozent zu, ist jedoch nach Einbußen im Vorjahr wieder auf Wachstumspfad. Das Gruppenergebnis steigt um 36 Prozent auf einen Rekordwert von 316 Mio. Euro vor Steuern. Damit herrschen Kaufland und Lidl mit Anteilen von 14,3 bzw. 10,6 Prozent gemeinsam über knapp ein Viertel des nationalen LEH-Marktes.

Drittländer

Neuseeland: Export-Boom

Laut des aktuellen Jahresberichts 2019 ist der Exportwert der neuseeländischen Weine im Ende Juni 2019 zu Ende gegangenen Berichtsjahr um 6 Prozent auf einen neuen Höhepunkt von 1,83 Mrd. NZ-Dollar gestiegen (ca. 915 Mio. Euro). Das resultiert aus dem Verkauf von 270 Mio. Liter neuseeländischem Wein auf der ganzen Welt. Die bedeutendsten Exportmärkte sind die USA, Großbritannien, Australien und Kanada. Der deutsche Exportmarkt weist eine ungewöhnlich sprunghafte Steigerung von etwa 9,1 Mio. Dollar auf 44,9 Mio. Dollar auf. Dabei stehen vor allem die Weißweine hoch im Kurs, sowohl als Flaschenwein (17,8 Mio. \$), wie als Fasswein (23,4 Mio. \$).

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Handel kritisiert DSGVO-Leitlinien

Nach Auffassung des Handelsverbandes HDE wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu restriktiv ausgelegt. So plädiert der HDE dafür, klarer herauszustellen, dass es mehr "berechtigte Interessen" für Videoüberwachung gibt, nämlich auch zum Schutz vor Einbruch, Diebstahl und Vandalismus: Tatbestände, die ebenfalls eine Videoaufzeichnung rechtfertigen können sollen: Mitarbeiterschutz vor Überfällen; Kundenschutz vor Taschendiebstählen oder Autoaufbrüchen; Schutz vor dem Abladen von Sperrmüll auf den Parkplätzen – sowie Kontrolle der Lieferanteneingänge sein. Die Leitlinien bejahen zwar ein "berechtigtes Interesse" bei Geschäften, die hochwertige Güter verkaufen oder in Bereichen, die als typische Tatorte für Eigentumsdelikte bekannt sind, nennt in diesem Kontext aber nur beispielhaft "Juweliere und Tankstellen". Zudem müsse die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen auf mindestens eine Woche verlängert werden. "Bei Sortimenten von mehreren 10 000 Artikeln wird eine Differenz im Warenbestand gerade nicht innerhalb der wenigen Tage bemerkt, die die Aufsichtsbehörden für die Aufbewahrung zubilligen.

Arbeitgeber muss vor Urlaubsverfall warnen

Eine dauerhaft verkürzte Arbeitszeit kann nicht den Anspruch auf Erholungsurlaub ersetzen. Der Zweck, dem Arbeitnehmer die Wiederherstellung und Auffrischung der Arbeitskraft zu ermöglichen, sei damit nicht zu erfüllen. Außerdem müssen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter deutlich und rechtzeitig darauf hinweisen, wenn Urlaubstage zu verfallen drohen. In der Regel könne das nur geschehen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen. Gleichzeitig muss er ihn deutlich darauf hinweisen, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahrs oder des Übertragungszeitraums erlösche. Nur dann kann der Anspruch darauf tatsächlich verfallen. Das zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln (Az. 4 Sa 242/18). Grundsätzlich gilt: In Deutschland haben Arbeitnehmer bei einer Sechs-Tage-Woche Anspruch auf mindestens 24 Urlaubstage pro Jahr. Bei einer Fünf-Tage-Woche sind es mindestens 20 Tage. Nach dem Gesetz muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Die Übertragung von nicht genommenen Urlaubstagen stellt eine Ausnahme dar und muss beim Arbeitgeber beantragt werden.

Anhebung der Verdienstgrenze bei Minijob gefordert

Eine Anhebung der Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (sog. Minijobs), ist auf Antrag Bayerns im Bundesrat beraten worden. Die Minijob-Verdienstgrenze liegt seit dem 1. Januar 2013 unverändert bei 450 Euro. Der Mindestlohn wurde zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro angehoben und steigt zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro pro Stunde. In Verbindung mit der aktuell gültigen Verdienstgrenze für Minijobs führt dies jedoch automatisch zu einer Verringerung der Arbeitszeit. Der Antrag Bayerns sieht vor, die Verdienstgrenze bei Minijobs ab dem 1. Januar 2020 auf 530 Euro anzuheben.

Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Home-Office

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Raum seiner Wohnung als Arbeitszimmer, kommt der unbeschränkte Werbungskostenabzug für die anteilig auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen nur dann in Betracht, wenn dieser Raum den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet. Ist dies nicht der Fall, steht aber kein anderer Arbeitsplatz für die Tätigkeit zur Verfügung,

können die Aufwendungen bis zu 1.250 Euro jährlich abgezogen werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich kein Abzug der Raumkosten für das Arbeitszimmer möglich (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG). Zahlt der Arbeitgeber jedoch eine Miete für die Nutzung des Arbeitszimmers als Homeoffice, lässt sich dadurch ggf. ein voller Werbungskostenabzug erreichen. Das galt sogar dann, wenn auch langfristig kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, sondern nur Verluste aus der Überlassung des Arbeitszimmers zu erwarten waren, denn die Einkunftserzielungsabsicht wurde insoweit einfach unterstellt. An dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof jedoch nicht mehr festgehalten. Die Finanzverwaltung lässt infolgedessen Verluste aus der Vermietung an den Arbeitgeber, bei der nachhaltig kein Überschuss zu erwarten ist, daher nur noch zum Abzug zu, wenn das Mietverhältnis vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurde. Darüber hinaus vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung: Das an den Arbeitgeber „vermietete“ Homeoffice führt nur dann zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese Nutzung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegt. Indizien dafür sind, dass im Unternehmen kein geeigneter Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer zur Verfügung steht, Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von Dritten anzumieten, erfolglos geblieben sind oder vergleichbare Räumlichkeiten für andere Arbeitnehmer auch bei fremden Dritten angemietet wurden. Ferner sollte eine schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Überlassung der Räumlichkeiten des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber vorhanden sein. In diesen Fällen führen die Zahlungen des Arbeitgebers zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Die auf die Wohnung entfallenden Aufwendungen sind beim Arbeitnehmer ohne Einschränkung als Werbungskosten abzugsfähig, wenn durch die Vermietung langfristig Überschüsse erwirtschaftet werden können. Steht allerdings im Betrieb des Arbeitgebers ein Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer zur Verfügung, ist dies ein Indiz dafür, dass die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers als Homeoffice überwiegend im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Zahlt der Arbeitgeber in diesem Fall ein Entgelt für die Nutzung des Homeoffice, gehört dieses zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Die auf das Homeoffice entfallenden Aufwendungen können dann nur gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. (ZDM)

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Schulungsangebot

Der Bundesverband bietet auch in diesem Jahr wieder in Zusammenarbeit mit QRPS Management Consulting die nachfolgenden Aufbau-Schulungen am **14. und 15. November 2019** in Trier an:

Modul 1: **Aktuelles & Neuerungen zu IFS, BRC & Co. sowie HACCP
Was gibt es Neues von Seiten des Gesetzgebers?**

Dauer 14. November, 10:00 Uhr – 16.30 Uhr,
Kosten 125 € pro Teilnehmer, (Nichtverbandsmitglieder: 150 €)
Teilnehmerzahl mind. 10 Teilnehmer

Modul 2: **Interner Auditor in der Lebensmittelindustrie**

Dauer 15. November, 09:30 Uhr – 16.00 Uhr
Kosten 175 € pro Teilnehmer, (Nichtverbandsmitglieder: 200€)
Teilnehmerzahl Mindestens 5, maximal 8

Veranstaltungsort: Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier

Infos und Anmeldung:

QRPS, Peter Schnittger, Mobil: +49 160 909 154 06, eMail: Peter.Schnittger@QRPS.de

2 0 1 9
05. – 09.10.19: Köln, Anuga
11. – 13.10.19: Brüssel, Megavino
27.10.19: Umstellung Sommer- auf Winterzeit
31.10.19: Brexit (?)
02.11.19: Münsingen, 7. Genussgipfel Baden-Württemberg
12. – 14.11.19: Nürnberg, BrauBeviale
14. – 15.11.19: Trier, Schulungen (HACCP, IFS)
19.11.19: Geisenheim, BDO-Tagung
26. – 28.11.19: Montpellier, SITEVI
2 0 2 0
10. – 12.02.20: Paris, Vinexpo & Wine
19.02.20: Neustadt, Weincampus Infotag
10. – 13.03.20: Tokio, Foodex
15. – 17.03.20: Düsseldorf, ProWein
29.03.20: Beginn der Sommerzeit
31.03. – 03.04.20: ProWein Singapore
12. – 13.04.20: Ostern
19. – 22.04.20: Verona, Vinitaly
23.04.20: Neustadt, Forum Markt & Wein
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
26. – 28.05.20: Hongkong, Vinexpo
31.05. – 01.06.20: Pfingsten
18.06.20: Oppenheim, DWI Exportforum
18. – 22.10.20: Paris, Sial
20. – 23.10.20: Düsseldorf, glasstec
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 1
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein (in neuen Hallen!)
04. – 05.04.21: Ostern
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
23. – 24.05.21: Pfingsten
2 0 2 2
06. – 08.02.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten

Spruch des Monats:

**„Dass im Weine Poesie ist,
Hört' ich schon in jungen Tagen;
Doch wer nüchtern schon ein Vieh ist,
Wird, bekneipt, nichts Schönes sagen.“**

**(Rudolf Presber (1868 - 1935),
deutscher Journalist, Dichter und Erzähler)**

